

An die mit den Aufgaben des Denkmalschutzes in der Oberpfalz betrauten staatlichen und kommunalen Ämter und Behörden;  
an die in Belange von Denkmalpflege und Denkmalschutz involvierten Verbände, Vereine und bürgerschaftlichen Initiativen;  
an die regionalen Medien mit der Bitte um Information der Öffentlichkeit

Regensburg, 04.02.23

### **Heimat zum Abriss freigegeben? Offener Brief zur Zerstörung des denkmalgeschützten Baukulturerbes unserer Heimat mit Zustimmung oder Duldung staatlicher Behörden**

In diesem Jahr wird der 50. Geburtstag des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes mit einer Reihe von Veranstaltungen gewürdigt und die mögliche Weiterentwicklung des Gesetzes im Hinblick auf die aktuellen Herausforderungen des Klimawandels diskutiert. Bereits die Bayerische Verfassung misst dem Denkmalschutz eine unverhandelbare Bedeutung bei und ordnet auch unmissverständlich die Verantwortung dafür zu: *"Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts haben die Aufgabe, die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie die Landschaft zu schützen und zu pflegen"* (Art 141 Abs 2). Das im Jahr 1973 in Kraft getretene Bayerische Denkmalschutzgesetz regelt im Interesse der Allgemeinheit dann die zugehörigen Details, wie zum Beispiel *„Die Gemeinden nehmen bei ihrer Tätigkeit, vor allem im Rahmen der Bauleitplanung, auf die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, insbesondere auf die Erhaltung von Ensembles, angemessene Rücksicht.“* (BayDSchG Art 3) oder *„Die Eigentümer und die sonst dinglich Verfügungsberechtigten von Baudenkmalern haben ihre Baudenkmalern instandzuhalten, instandzusetzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen“* (BayDSchG Art 4 Abs 1). Bezüglich des Wunschs von Eigentümern von Denkmälern, diese zu beseitigen oder zu verändern, regelt das Gesetz ein diesbezügliches Antragsverfahren und setzt hierfür sehr klare Grenzen und hohe Hürden (BayDSchG Art 6). Vor dem Hintergrund des oben zitierten Satzes der Bayerischen Verfassung müsste klar sein, dass insbesondere staatliche und kommunale Stellen besonders in der Verantwortung stehen, diesbezüglich korrekt und vorbildlich zu handeln. Umso erstaunlicher ist es, in der überregionalen Presse (SZ, FAZ) von prominenten Fällen wie der Radrennbahn Reichelsdorfer Keller in Nürnberg zu lesen, wo der Stadtrat – trotz der Anerkennung als Baudenkmal durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege – im Dezember 2022 für den Abriss dieses u.a. sportgeschichtlich und wirtschaftsgeschichtlich bedeutsamen Denkmals gestimmt hat. Abgesehen von der Frage, ob ein Stadtrat überhaupt zuständig und berechtigt ist, diese Entscheidung zutreffen, ist es erschütternd, dass sich seine Mitglieder so offensichtlich und unverhohlen gegen die ihnen von der Bayerischen Verfassung und dem Denkmalschutzgesetz auferlegten Pflichten stellen.

Die Nürnberger Radrennbahn ist aber kein Einzelfall. Allerdings nimmt die überregionale Öffentlichkeit davon nur selten solche Notiz, wie bei diesem prominenten Objekt. Manch namenloses Denkmal auf dem Lande verschwindet stattdessen sang- und klanglos ebenfalls mit Zutun oder Duldung staatlicher Stellen, oft ohne dass Presse und Medien darüber berichten. Der Arbeitskreis „Heimat, deine Bauten“ setzt sich aus Fachleuten für Baugeschichte, Denkmalpflege und Heimatgeschichte zusammen, die sich seit vielen Jahren dafür engagieren, das Baukulturerbe unserer Oberpfälzer Heimat einer breiten Öffentlichkeit zu vermitteln und Fachleute, Politiker und Bürger dazu miteinander ins Gespräch zu bringen. Angesichts aktueller Fälle von geplanter Denkmalzerstörung in der Oberpfalz fühlen sich die Mitglieder des Arbeitskreises verpflichtet, alle Verantwortlichen und Interessierten unserer Gesellschaft auf diese Problematik hinzuweisen. Die im Folgenden geschilderten Vorgänge sind daher als Fallbeispiele zu verstehen, die vor allem dazu dienen sollen, alle Beteiligten an unsere gesetzliche Verpflichtung zu Schutz, Erhalt und Pflege unseres Baukulturerbes zu erinnern.

### **Fall 1:**

#### **Abbruch einer denkmalgeschützten Holzbaracke in der Breslauer Straße 9 bis 11 in Amberg**

Es handelt sich hierbei um ein einfaches, zweigeschossiges Wohnhaus, das um 1940 vom Heeresamt als frühes Beispiel normierten Bauens errichtet wurde und nach dem zweiten Weltkrieg deutschen Kriegsflüchtlingen als Behelfswohnungen gedient hat und somit ein u.a. konstruktionsgeschichtliches, wie auch sozial- und wirtschaftsgeschichtliches Zeugnis darstellt. Als solches ist das Objekt seit dem Jahr 2000 in die Bayerische Denkmalliste eingetragen und dieser Umstand u.a. über den digitalen Bayernatlas für jedermann ersichtlich (Denkmalnummer: D-3-61-000-430). Dennoch hat der Amberger Stadtrat im Oktober 2022 beschlossen, dass das Denkmal abgerissen werden soll, um Platz für eine geplante Wohnbebauung zu schaffen. Jüngst wurde als Variante ins Gespräch gebracht, ob die Baracke versetzt, entkernt und ihre Hülle als Lagergebäude für einen Supermarkt zweckentfremdet werden könnte, was aber weder funktional noch strukturell oder bzgl. der städtebaulichen Situation ihrem Zeugniswert gerecht würde. Besonders pikant ist, dass sich das Gebäude im Besitz der Stadtbau Amberg GmbH und damit mittelbar der Stadt Amberg selbst befindet und diese damit eklatant gegen die ihr von der Bayerischen Verfassung zugewiesene Verpflichtung zu Erhalt und Pflege unseres Baukulturerbes verstößt. Wenn die Stadt heute damit argumentiert, das Gebäude sei in einem schlechten und daher nicht erhaltungswürdigen Zustand, dann ändert dies nichts am denkmalrechtlichen Erhaltungsauftrag und entlarvt zudem, dass die Stadt Amberg bereits lange Zeit ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Instandhaltung nicht nachgekommen ist und dieses ohnehin rechtswidrige Versäumnis keinesfalls auch noch als Legitimation für einen weitergehenden Rechtsbruch herangezogen werden kann. Zwar kennt das bayerische Denkmalschutzgesetz im Zusammenhang mit der Erhaltungspflicht von Denkmälern unter bestimmten Umständen eine Zumutbarkeitsklausel. Diese gilt aber gerade nicht für *„juristische Personen, die mittelbar oder unmittelbar mindestens mehrheitlich im Staatsbesitz stehen.“* (ministerielle Dienstanweisung vom 14.01.2009), wie das bei der Amberger Baracke der Fall ist. Wie wäre andernfalls auch einem privaten Denkmaleigentümer noch zu vermitteln, dass er sein Gebäude im Interesse der Allgemeinheit zu erhalten hat, wenn die öffentliche Hand selbst mit gegenteiliger Praxis auffallen dürfte? Bislang zeigt sich der Amberger Oberbürgermeister Michael Cerny durch diese eigentlich eindeutige Rechtslage unbeeindruckt und hält öffentlich an seinen Denkmalabbruchplänen fest, bzw. reklamiert dafür im Regionalfernsehen sogar die angebliche Zustimmung des bayerischen Generalkonservators Prof. Mathias Pfeil (OTV 05.01.2023). Angesichts der akuten Gefährdung des Denkmals hat das Denkmalnetz Bayern im Dezember 2022 die Regierung der Oberpfalz schriftlich gebeten, ihren rechtsaufsichtlichen Aufgaben nachzukommen und das Vorgehen der Stadt Amberg zu überprüfen. Eine Antwort haben die Vertreter des Denkmalnetz bislang nicht erhalten. Es bleibt spannend, wie sich die Verantwortlichen der beteiligten Behörden und Institutionen auf den Ebenen von Stadt und Landkreis Amberg, Bezirk Oberpfalz und Freistaat Bayern dazu in nächster Zeit positionieren.

### **Fall 2:**

#### **Abbruch eines denkmalgeschützten Wohnstallhauses, Girnitz 8 in Schwarzhofen (Lkr. Schwandorf)**

Dieses im 19. Jh. aus großformatigen Bruchsteinen errichtete Oberpfälzer Bauernhaus beinhaltet typischerweise den Wohn- und Stallteil unter einem Dach und besitzt sowohl für die Ortsgeschichte von Schwarzhofen im Landkreis Schwandorf als auch für die Hauslandschaft der mittleren Oberpfalz einen hohen Zeugniswert und steht dementsprechend seit vielen Jahren unter Denkmalschutz (Denkmalnummer: D-3-76-164-31). Dem Objekt kommt sogar eine gewisse Prominenz zu, indem es das Titelblatt des Buchs „Oberpfalz“, Band 4 der Reihe „Bauernhäuser in Bayern“ ziert (Hrsg. Gebhard und Unterkircher, München 1995). Kürzlich hat ein benachbarter Unternehmer das Anwesen erworben und bald danach einen Abbruchartrag gestellt, wohl um sein Betriebsgelände auf dem Grundstück vergrößern zu können. Der neue Eigentümer argumentiert damit, dass das Gebäude einsturzgefährdet sei und die Kosten einer Sanierung ihm wirtschaftlich nicht zumutbar wären. Dies ist in mehrerlei Hinsicht höchst fragwürdig: Erstens scheint die Behauptung der Einsturzgefahr ein vorgeschobenes und fachlich nicht eindeutig belegbares Argument zu sein; zweitens ist die Frage der Zumutbarkeit im Falle eines wirtschaftlich potenten Eigentümers sehr ernsthaft zu prüfen und drittens stellt sich die wohl entscheidende Frage, ob überhaupt auf das Zumutbarkeits-Argument zurückgegriffen werden darf, wenn das Bauwerk in Kenntnis seiner Denkmaleigenschaft erst kürzlich erworben wurde und damit offensichtlich ist, dass der Erwerb von vornherein mit dem Ziel des Abbruchs verbunden war und eine Erhaltungsabsicht im Interesse der Allgemeinheit niemals bestand!? Dies wird im Abbruchartrag sogar

freimütig formuliert: „Der Eigentümer ... wünscht, das Grundstück anderweitig durch Errichtung eines zeitgemäßen Neubaus zu nutzen.“ Neben dem Beleg völlig fehlenden Bewusstseins für seine Pflichten als Denkmaleigentümer geht aus diesem Satz auch ein unzeitgemäßes Verständnis von „Zeitgemäßheit“ hervor: Denn selbst wenn das Gebäude nicht unter Denkmalschutz stehen würde, ist es in Zeiten des Klimawandels eben nicht mehr „zeitgemäß“ abzureißen und Baustoffabfälle zu produzieren sowie durch anschließenden Neubau weitere Ressourcen zu verbrauchen und Schadstoffe zu emittieren, sondern eben dringend angezeigt, historische Bausubstanz zu pflegen, zu reparieren und nachhaltig weiter zu nutzen! Wir erwarten, dass die mit dem Abbruchantrag befassten Stellen Haltung bewahren und politische Rückendeckung erhalten, ihren durch die Bayerische Verfassung und das Denkmalschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben nachzukommen, indem sie ein dermaßen dreistes Abbruchsinnen verhindern. Doch auch in diesem Fall ist zu befürchten, dass wir ein weiteres selten gewordenes Stück ländlicher Baukultur ohne Not verlieren werden, indem einem ignoranten Investor die Erlaubnis erteilt wird, ein wissentlich erworbenes Baudenkmal mutwillig zu zerstören.

### **Fazit: staatlich geduldete Denkmalzerstörung ist ein strukturelles Problem**

Beide aktuellen Fälle sind angetan, den Blick auf die zugrundeliegenden systemischen Ursachen zu lenken: Obwohl die maßgebliche Kompetenz zur Erkennung von Denkmälern und der diesbezüglichen Information von Eigentümern und Öffentlichkeit vom Gesetzgeber eindeutig dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) zugeschrieben wird, kommt dieser Fachbehörde seit einer Novellierung des Denkmalschutzgesetzes im Verfahren von Denkmal-Abbruchanträgen nur noch eine beratende Rolle zu und die diesbezügliche Entscheidungsgewalt liegt seitdem allein bei den Unteren Denkmalschutzbehörden (UD) der Landkreise und kreisfreien Städte.

Oberbürgermeister\*innen und Landrät\*innen sind in ihrer Stellung als Amtsleiter\*innen auch gegenüber den Mitarbeiter\*innen und Leiter\*innen der UD weisungsbefugt. Insoweit können fachlich korrekte Entscheidungen konterkariert werden unter Einflüssen, die nicht die gesetzlich festgeschriebene Verpflichtung zum Erhalt unseres Kulturerbes im Interesse der Allgemeinheit zum Ziel haben.

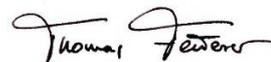
Wir appellieren daher an alle beteiligten amtlichen Funktionsträger\*innen, diesen gesetzlichen Auftrag ernst zu nehmen und umzusetzen und wir appellieren an alle weiteren Institutionen, Verbände, Heimatpfleger\*innen, Bürgerinnen und Bürger immer wieder gemeinsam darauf zu achten und zu drängen, dass diese Gesetze eingehalten werden sowie die Mitarbeiter\*innen in den UDs und beim BLfD bei ihrer verantwortungsvollen Arbeit zu unterstützen. Diese Gesetze sind keine freiwillige „Kann-Regelung“, sondern eine Verpflichtung! Sie wurden nicht als Schikane für Gemeinden, Städte und Investoren erfunden, sondern um das Baukulturerbe unserer Heimat zu bewahren, auf dass wir es verantwortungsbewusst pflegen und in gutem Zustand an künftige Generationen weitergeben.

Für den Arbeitskreis „Heimat Deine Bauten“:

Dr. Birgit Angerer  
Kreisheimatpflegerin Landkreis Schwandorf  
Sprecherin Denkmalnetz Bayern  
Regensburg, den 02.02.2023



Dr. Thomas Feuerer  
Vorsitzender des Historischen Vereins für  
Oberpfalz und Regensburg  
Regensburg, den, 02.02.2023



Prof. Dr. Dietmar Kurapkat  
Historische Bauforschung und Denkmalpflege  
Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg  
Regensburg, den 01.02.2023



Prof. Dr. Peter Morsbach  
Vorsitzender der Freunde  
der Altstadt Regensburg e. V.  
Regensburg, den 04.02.2023



Volker Liedtke  
Landrat a.D.  
Präsident des Oberpfälzer Kulturbundes  
Regensburg, den 04.02.2023

